

Entwurf (Stand: 16.06.2014)

Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat der Stadt Schwabach

1. Zusammensetzung

- 1.1 Der Wirtschaftsbeirat besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied
 - a) des Industrie- und Handlungsgremiums Schwabach,
 - b) des Einzelhandelsverbands Schwabach,
 - c) des Gewerbevereins 1848 Schwabach,
 - d) der Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd,
 - e) der Werbe- und Stadtgemeinschaft Schwabach e. V.,
 - f) des Haus- & Grundbesitzervereins Schwabach & Umgebung e. V.,
 - g) des Verkehrsvereins Schwabach,
 - h) der Kreisstelle Schwabach des Bayerischen Hotel und Gaststättenverbands,
 - i) der Wirtschaftsjuvenen Schwabach.

- 1.2 Für die Stadt Schwabach gehören dem Beirat als Mitglieder ohne Stimmrecht an
 - a) der Wirtschaftsreferent der Stadt und
 - b) ein Mitglied des Vorstands der Sparkasse Mittelfranken-Süd.

- 1.3 Für die unter 1.1 genannten Mitglieder und das Vorstandsmitglied der Sparkasse kann die entsendende Körperschaft je ein Ersatzmitglied benennen.

- 1.4 Die unter 1.1 genannten Mitglieder und das Vorstandsmitglied der Sparkasse bzw. deren Ersatzpersonen werden durch die Stadt auf Vorschlag der jeweils entsendenden Körperschaft für die Dauer der Stadtratsperiode berufen. Auf Antrag der Körperschaft kann die Stadt einen Personenwechsel vornehmen.

- 1.5 Die Tätigkeit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder und des Vorstandsmitglieds der Sparkasse ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt.

2. Aufgaben

Der Wirtschaftsbeirat berät die Stadt Schwabach in Angelegenheiten mit Bedeutung für die örtliche Wirtschaft, insbesondere Standortfragen, Fragen der allgemeinen wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung, der An- und Umsiedlung von Unternehmen, des Arbeitsmarktes, der beruflichen Qualifikation, der gewerberelevanten Flächenplanung und bei für die örtliche Wirtschaft bedeutsamen Fragen des Straßenverkehrs. Die von ihm zu behandelnden Themen kann der Wirtschaftsbeirat frei wählen.

3. Verhältnis zur Stadtverwaltung

Der Wirtschaftsbeirat kann Empfehlungen an die Stadt aussprechen oder Anträge an diese stellen. Der Wirtschaftsbeirat richtet seine Empfehlungen und Anträge an das Referat für Finanzen und Wirtschaft, dessen Leitung die notwendigen Schritte einleitet. Die Referatsleitung berichtet dem

Wirtschaftsbeirat spätestens in seiner nächsten Sitzung, wie Empfehlungen und Anträge behandelt wurden.

4. Vorsitz, Abstimmung

- 4.1 Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4.2 Der Wirtschaftsbeirat beschließt in Sitzungen unter Leitung des oder der Vorsitzenden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind ausgeschlossen. Die Beschlüsse sind in offener Abstimmung zu fassen. Der Wirtschaftsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Ersatzpersonen, darunter der oder die Vorsitzende bzw. dessen oder deren Vertretung anwesend ist.

5. Geschäftsgang

- 5.1 Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens dreimal im Kalenderjahr. Der oder die Vorsitzende legt die Sitzungstermine in Abstimmung mit der Leitung des Referates für Finanzen und Wirtschaft fest.
- 5.2 Der oder die Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Leitung des Referates für Finanzen und Wirtschaft die Tagesordnung fest.
- 5.3 Der Beirat kann externe Fachleute, die Leitungen der Referate der Stadtverwaltung oder andere sachkundige Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung beratend zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen.
- 5.4 Der Beirat soll den engen Austausch mit der Spitze der Stadtverwaltung und den Stadtratsfraktionen pflegen. Dazu sollen in regelmäßigem Turnus der Oberbürgermeister und Vertreter der Fraktionen in den Beirat eingeladen werden.
- 5.5 Der Beirat bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer. Es ist ein Kurzprotokoll schriftlich abzufassen. Es hat mindestens Angaben über Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Ergebnisse, insbesondere Beschlüsse (unter Angabe des Abstimmungsergebnisses), Empfehlungen und Anträge zu enthalten. Das Referat für Finanzen und Wirtschaft erhält eine Abschrift des Protokolls zu Archivzwecken. Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln.

6. Verschwiegenheit, persönliche Beteiligung

- 6.1 Die Sitzungen des Wirtschaftsbeirats sind nicht öffentlich. Eine öffentliche Bekanntmachung der Sitzung erfolgt nicht.
- 6.2 Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sind verpflichtet, alle behandelten Angelegenheiten geheim zu halten. Das gleiche gilt für sonstige Sitzungsteilnehmer.
- 6.3 Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einem Tagesordnungspunkt persönlich beteiligt, so gelten die Regelungen des Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Diese Geschäftsordnung kann nur nach vorheriger Anhörung des Wirtschaftsbeirats durch einen Stadtratsbeschluss geändert werden.
- 7.2 Jedes Beiratsmitglied erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung.
- 7.3 Diese Geschäftsordnung wurde am ... durch den Stadtrat beschlossen und trat am selben Tage in Kraft.